



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24.02.2026, 09:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Homberg, Blatt 2667,

BV lfd. Nr. 1

26,8/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Homberg, Flur 20, Flurstück 765, Hof- und Gebäudefläche, Charlottenstr. 51,53,55,57, und Dr.-Kolb-Str. 20 (hier Charlottenstr. 53), Größe: 4.718 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Charlottenstr. 53, II.

Obergeschoss rechts und 2 Keller, Aufteilungsplan Nr. 27

Teileigentumsgrundbuch von Homberg, Blatt 2705,

BV lfd. Nr. 1

2,5/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Homberg, Flur 20, Flurstück 765, Hof- und Gebäudefläche, Charlottenstr. 51,53,55,57 und Dr.-Kolb-Str. 20 (hier Charlottenstr. 53), Größe: 4.718 m²

verbunden mit der Garage, Aufteilungsplan Nr. 27.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung nebst Garage (Stellplatz in einer Tiefgarage) in 47198 Duisburg-Hochheide, Charlottenstr. 53 in einer ca. 1969/1970 errichteten, drei- bis viergeschossigen Mehrfamilienwohnanlage mit Unterkellerung, die im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in insgesamt 76 Einheiten aufgeteilt ist. Eine Tiefgarage mit Stellplätzen ist vorhanden.

Die Wohnfläche beträgt ca. 88 m². Sie gliedert sich gemäß Aufteilungsplan in 3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, 2 Loggien und 2 Kellerräume. Zum Wertermittlungsstichtag stand die Einheit leer, war aber noch nicht vollständig geräumt. Das Gemeinschaftseigentum machte einen gepflegten Gesamteindruck. Die Wohnung konnte nicht besichtigt werden.

Die Bezeichnung der Wohnung im Grundbuch weicht vom Aufteilungsplan ab.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.11.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

135.200,00 €

festgesetzt.

Wohnung: 126.000,-€

Stellplatz: 9.200,-€

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.